

# 1. Grundlagen der externen Rechnungslegung

„Reich ist man erst dann, wenn man sich in seiner Bilanz um einige Millionen Dollar irren kann, ohne dass es auffällt.“

*Paul Getty (US-Ölmagnat, 1892–1976)*

## Lernziele

Wenn Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, sollten Sie:

- die gesetzlichen Grundlagen der externen Rechnungslegung kennen.
- die formalen Anforderungen an die Finanzbuchhaltung kennen.
- wissen, aus welchen Bestandteilen der Jahresabschluss besteht.
- wissen, wer zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet ist.
- einfache Buchungssätze erstellen können.
- die Grundzüge des Umsatzsteuergesetzes kennen.
- wissen, wann und an welche außerbetriebliche Einrichtungen das Unternehmen Abgaben, Gebühren, Steuern und Beiträge zu entrichten hat.
- den Aufbau der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kennen.
- erkennen können, welche ertrags- und/oder liquiditätsmäßigen Auswirkungen sich aufgrund einer vorgenommenen Buchung ergeben.
- die Grundzüge der internationalen Rechnungslegung und wesentliche Unterschiede zur nationalen Rechnungslegung kennen.

## Finanzbuchhaltung als Informationsquelle

Um ein Unternehmen in finanzieller Sicht steuern zu können, bedarf es bestimmter Informationen, die z.T. die Finanzbuchhaltung des Unternehmens liefert. Aus der laufenden Buchhaltung gewinnt ein Unternehmen Informationen zur operativen Steuerung, d.h. Daten zur Sicherung der Liquidität und Rentabilität. Gleichzeitig ist sie Ausgangspunkt für die Kostenrechnung und das operative Controlling. Auch für Zwecke der Investitionsrechnung wird z.T. auf die Daten der Finanzbuchhaltung zurückgegriffen. Informationsbedarf besteht aber auch gegenüber externen Adressaten wie z.B. den Gesellschaftern bzw. Aktionären, Mitarbeitern, Kreditgebern, der Abgabenbehörde und Lieferanten.

Unternehmen können jedoch nicht ausschließlich jene Informationen aufzeichnen, die ihnen für Zwecke ihres Unternehmens wichtig erscheinen. Als rechtsverbindlicher Bestandteil des betrieblichen Rechnungswesens zählt zu den Aufgaben der Finanzbuchhaltung die Dokumentation des gesamten betrieblichen Geschehens für eine Abrechnungsperiode. Dabei sind bestimmte gesetzliche Vorschriften, seien es nun jene, welche formale Kriterien betreffen oder jene, welche die inhaltliche Seite der Finanzbuchhaltung betreffen, einzuhalten.

Offensichtlich halten sich jedoch nicht alle Unternehmer an diese Vorschriften, wie die Statistik des österreichischen Kreditschutzverbandes über die Insolvenzursachen für das Jahr 2015 belegt. Demnach verfügten 4 % aller im Jahr 2015 insolvent gewordenen Unternehmen über keine oder nur eine mangelhafte Buchführung. Weitere 7 % waren nicht in der Lage, Wirtschaftsvorgänge differenziert zu beurteilen, und bei 40 % führte das Fehlen des kaufmännischen Weitblicks zur Insolvenz ihres Unternehmens.

Lediglich 17 % der im Jahr 2015 angemeldeten Insolvenzen hatten ihre Ursache im außerbetrieblichen Bereich (z.B. verursacht durch den Ausfall eines Lieferanten, die Insolvenz von Abnehmern oder Unglücksfälle durch höhere Gewalt). 83 % aller Unternehmensinsolvenzen waren demnach auf innerbetriebliche Ursachen zurückzuführen! Ein wesentlicher Grund, sich mit der Thematik des Rechnungswesens näher zu befassen.

## 1.1. Rechtliche Grundlagen der externen Rechnungslegung

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) ist die zentrale Rechtsgrundlage der externen Rechnungslegung.

§ 190 Abs. 1 UGB verpflichtet jeden Unternehmer, Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen.

Unternehmer ist derjenige, der nach § 1 UGB ein Unternehmen betreibt, wobei als Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, verstanden wird.

Das Unternehmensgesetzbuch typisiert drei Kategorien von Unternehmern:

### a) Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens (§ 1 UGB)

Dazu zählen z.B. Gewerbetreibende, aber auch Hausverwalter oder Vermieter (ab fünf Wohnungen).

### b) Unternehmer kraft Rechtsform (§ 2 UGB)

Dazu zählen:

- Aktiengesellschaften (AG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- Sparkassen,
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV),
- Europäische Gesellschaften (SE) und
- Europäische Genossenschaften (SCE).

Nicht dazu zählen Personengesellschaften wie Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG).

### c) Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB)

Personen, die zu Unrecht im Firmenbuch eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung (sogenannte „Scheinunternehmer“ – dient vor allem der Rechtssicherheit, denn wer unter seiner eingetragenen Firma handelt, soll rechtlich auch dann als zur Gänze dem UGB unterliegender Unternehmer behandelt werden, wenn er gar keiner ist).

**Rahmenvorschriften.** Rahmenvorschriften für das UGB (Unternehmensgesetzbuch) bilden EU-Richtlinien. Im Speziellen hervorzuheben ist die Bilanz-Richtlinie des Europäischen Parlaments vom 26. Juni 2013, welche Vorschriften für die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie Konzernabschlüssen enthält. Für die

Mitgliedstaaten der EU besteht eine Verpflichtung, die nationalen Rechnungslegungsvorschriften an den Inhalt der jeweiligen EU-Richtlinie anzupassen. In Österreich erfolgte im Jahr 2015 mit dem Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) eine Anpassung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und weiterer Gesetze an die EU-Richtlinie. Eine Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen innerhalb der EU ist jedoch nach wie vor nicht gegeben, da diese EU-Richtlinie weiterhin eine Vielzahl von Wahlrechten beinhaltet, wodurch eine unterschiedliche Behandlung einzelner Bereiche der Rechnungslegung innerhalb des EU-Raumes möglich ist.

**Konzernabschlüsse.** Um Konzernabschlüsse in der EU vergleichbar zu machen, besteht seit dem Jahr 2005 für alle börsennotierten Unternehmen die Verpflichtung, ihre Rechnungslegung an die Bestimmungen der IFRS (International Financial Reporting Standards) anzupassen.

Die Bestimmungen des UGB über die Rechnungslegung (= Führung einer doppelten Buchhaltung, Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) gelten gemäß § 189 UGB für folgende Unternehmen:

- a) Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), und zwar unabhängig von ihrer Größe und auch unabhängig von der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, somit z.B. auch bei Ausübung eines freien Berufes oder einer Land- und Forstwirtschaft.
- b) Die Buchführungspflicht gilt weiters für unternehmerisch tätige Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Das sind so genannte „verdeckte Kapitalgesellschaften“ wie z.B. eine GmbH & Co KG. Auch diese Gesellschaften sind unabhängig von ihrer Größe buchführungspflichtig.  
Personengesellschaften, bei denen alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind, weil ausländische Rechtsvorschriften diese als Kapitalgesellschaften einstufen.
- c) Für alle anderen Unternehmen, also insbesondere Einzelunternehmer und Personengesellschaften, bei denen mindestens ein voll haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, ausgenommen freie Berufe und Land- und Forstwirte, sind im § 189 Abs. 1 Z 2 UGB Umsatzschwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die Rechnungslegungspflicht eintritt.
  - Der untere Umsatzschwellenwert (€ 700.000,00) muss in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (nachhaltig) überschritten werden, dann tritt ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr die Rechnungslegungspflicht ein (Beispiel: Liegen die Umsatzerlöse in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 über dem Schwellenwert, entsteht die Buchführungspflicht nach einem „Pufferjahr“ ab dem Geschäftsjahr 2022);

- wird der qualifizierte Umsatzschwellenwert (€ 1.000.000,00) überschritten, reicht das einmalige Überschreiten dieses Schwellenwertes aus und die Buchführungspflicht entsteht bereits im nächstfolgenden Geschäftsjahr (Beispiel: Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 2019 € 600.000 Umsatz und 2020 € 1.050.000. Er ist bereits ab 2021 buchführungs- und bilanzierungspflichtig).

Die Rechnungslegungspflicht entfällt ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn die Umsatzgrenze in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wieder unterschritten wird.

Keine Rechnungslegungspflicht besteht weiterhin für Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte sowie für Unternehmer mit Überschusseinkünften (Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten, z.B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen).

**Buchführungspflicht gemäß Bundesabgabenordnung (BAO).** Die abgabenrechtliche (= steuerliche) Buchführungspflicht (Buchführungspflicht gemäß BAO) richtet sich nach dem Unternehmensgesetzbuch.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.** Unternehmer, welche die im UGB angeführten Grenzen nicht überschreiten, müssen zumindest eine *Einnahmen-Ausgaben-Rechnung* führen (§ 4 Abs. 3 EStG). Unter diese Bestimmung fallen z.B. kleine Handels- und Handwerksbetriebe, aber auch die so genannten „freien Berufe“ wie Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Journalisten usw. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist ein vereinfachtes Buchführungssystem, das sich auf die Aufzeichnung von Zahlungsvorgängen beschränkt. Dabei werden zur Ermittlung des Gewinnes bzw. des Verlustes die tatsächlich zugeflossenen Betriebseinnahmen den tatsächlich abgeflossenen Betriebsausgaben eines Kalenderjahres gegenübergestellt.

**Steuerliche Pauschalierung.** Für sonstige Unternehmer sowie Unternehmer i.S. der freien Berufe besteht seit 1994 die Möglichkeit der *steuerlichen Pauschalierung*. Voraussetzungen dafür sind:

- Es darf keine Buchführungspflicht bestehen,
- es darf auch freiwillig keine doppelte Buchhaltung geführt werden,
- die Umsätze im vorangegangenen Geschäftsjahr dürfen € 220.000,00 nicht übersteigen und
- aus der Steuererklärung muss hervorgehen, dass die Pauschalierung in Anspruch genommen wird.

Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 12 % des Nettoumsatzes, maximal € 26.400,00.

Für bestimmte Tätigkeiten beträgt das Pauschale 6 %, max. € 13.200,00. Betroffen davon sind Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung (Konsulent),

aus vermögensverwaltender Tätigkeit, Gehälter und sonstige Vergütungen aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowie Einkünfte aus schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit.

Wenn die Tätigkeit über eine bloße Beratung hinausgeht, beträgt das Pauschale 12 %. Das gilt z.B. für die Erstellung von Bauplänen, Durchführung statischer Berechnungen, Bauaufsicht, Stundenbuchhaltung und Auslagendekoration.

Mit der Betriebsausgabenpauschale von 12 % bzw. 6 % werden abgegolten: AfA von Investitionen, Ausgaben für Energiebezüge, Kfz, Miete, Reparaturen, Telefon, Zinsen, Werkzeuge, Verbrauchsmaterial, Versicherungen, Werbung, Reisekosten usw. Steuerberatungskosten können als Sonderausgaben abgesetzt werden. Neben der Pauschale mindern folgende Aufwendungen den Gewinn:

- Wareneingang laut Wareneingangsbuch (Handelswaren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten),
- Löhne, Gehälter und Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer, Dotierung der Abfertigungsvorsorge),
- Fremdlöhne, soweit sie unmittelbar in Lieferungen oder Leistungen eingehen,
- Beiträge des Unternehmers zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

## Beispiel

Umsatz (netto)	190.000
Wareneinkauf (netto)	-76.000
Personalaufwand	-35.000
Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, DG-Anteil SV, DZ, DB, MV-Beitrag)	-11.200
Fremdleistungen (netto)	-3.000
Gewerbliche Sozialversicherung	-5.500
12 % Betriebsausgabenpauschale	-22.800
<b>zu versteuernder Gewinn</b>	<b>36.500</b>

Finden sich im Unternehmensrecht keine Lösungen für bestimmte Sachverhalte, wird auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verwiesen. Diese werden durch Stellungnahmen, Fachgutachten und Richtlinien des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) konkretisiert. Zunehmend werden unternehmensrechtliche Vorschriften durch die internationale Rechnungslegung (IFRS – International Financial Reporting Standards) beeinflusst.

## 1.2. Grundlagen der IFRS

Ländergrenzen spielen heutzutage für Investoren kaum noch eine Rolle. Sie suchen weltweit nach vorteilhaften Anlagemöglichkeiten und verlangen von Unternehmen umfassende, transparente und vergleichbare Finanzinformationen als Entscheidungsgrundlage. In Europa sind *IFRS (International Financial Reporting Standards)*<sup>1</sup> zunehmend die Standards, nach denen Investoren und Kreditgeber Unternehmen beurteilen. Weltweit agierende Unternehmen wenden diese Standards an, um die Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen vergleichbar zu machen, da diese aufgrund länderspezifischer Gegebenheiten ansonsten nicht möglich wäre.

Die zunehmende Verbreitung der IFRS wurde auch von den politischen Institutionen erkannt. Im Juni 2002 hat das Europäische Parlament eine bereits vorher viel beachtete Regelung verabschiedet, die von der Europäischen Kommission entwickelt wurde. Nach dieser sogenannten „IAS-Verordnung“ müssen alle Unternehmen mit Sitz in der EU, deren Wertpapiere zum Handel auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaates zugelassen sind, seit 2005 Konzernabschlüsse nach IFRS erstellen. Den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, diese Anforderung auch auf nicht-börsennotierte Unternehmen auszudehnen (z.B. in bestimmten Branchen wie bei Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen). Ebenso obliegt es den einzelnen EU-Ländern, ob sie auch die Erstellung von Einzelabschlüssen nach IFRS erlauben oder verlangen. Ziel der EU-Initiative ist die Stärkung der Effizienz und Liquidität der europäischen Kapitalmärkte.

### 1.2.1. Das Regelwerk der IFRS

Die IFRS werden vom International Accounting Standards Board (IASB), einer privaten Organisation mit dem Sitz in London erlassen. Die Vorgängerorganisation hatte die Bezeichnung International Accounting Standards Committee (IASC). Trägerverein des IASB ist die International Accounting Standards Committee Foundation, der von 22 Trustees geleitet wird. Neben anderen Aufgaben wählen die Trustees die 16 Mitglieder des IASB. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt nach fachlicher Qualifikation, wobei jedoch auf eine geografische Verteilung der Mitglieder geachtet werden soll.

Die Mitglieder des IASB werden bei ihrer Arbeit durch Fachmitarbeiter unterstützt: Neue Standards entstehen in einem sogenannten „due process“, der möglichst

<sup>1</sup> Im Jahr 2001 erfolgte eine Umstrukturierung des International Accounting Standards Committee (IASC) und die Umbenennung in International Accounting Standards Board (IASB). Sämtliche bis dato vom IASC verabschiedeten International Accounting Standards (IAS) behielten zunächst ihre Gültigkeit und werden nach und nach modifiziert oder vom IASB durch neue Standards ersetzt. Die neuen, vom IASB entwickelten Rechnungslegungsstandards werden seither International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet und fortlaufend durchnummiert. Der erste neue Standard wurde im Juni 2003 vom IASB veröffentlicht. Weitere Standards werden laufend vom IASB verabschiedet.

transparent und ausgewogen die einzelnen Stadien bis zur Veröffentlichung eines neuen Standards darstellen soll. Ausgangspunkt jeden Standards ist ein Punkt auf der Agenda des IASB. Den nächsten Schritt stellt die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers (discussion paper) dar. Innerhalb einer bestimmten Frist können alle Interessierten Kommentare an das IASB schicken. Auf Basis der Kommentare wird in der Folge der Entwurf eines Standards (exposure draft) veröffentlicht, der wieder kommentiert werden kann. Sämtliche Kommentare sind auf der Homepage des IASB ([www.ifrs.org](http://www.ifrs.org)) zu finden. Nach einer weiteren Einarbeitungsphase stimmen die Mitglieder über die Veröffentlichung des finalen Standards ab, wobei mindestens neun Mitgliedern dafür stimmen müssen.

Neben den Standards (IAS bzw. IFRS) sind auch die Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) verbindliche Bestandteile des Regelwerkes. Das aus 14 Mitgliedern bestehende Expertenteam erarbeitet Interpretationen zu den einzelnen Standards. Der Standardsetter unterstützt bei der Implementierung des Standards, überprüft einige Jahre nach der Einführung, ob der Standard seine Ziele erreicht hat oder ob Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten.

**Vorteile der Anwendung der IFRS.** Die europaweite Anwendung der IFRS durch börsennotierte Unternehmen verbessert die *Analysemöglichkeiten* von Konzernabschlüssen börsennotierter EU-Unternehmen. Erhöhte *Vergleichbarkeit* und *Transparenz* lassen hoffen, dass die Kapitalkosten in Europa sinken und die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Kapitalmärkten, insbesondere gegenüber dem US-Markt, steigt.

**Zielsetzungen der IFRS.** Die Zielsetzungen der IFRS bestehen darin,

- die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Unternehmen weltweit zu erleichtern und Investoren und sonstige Marktteilnehmer bestmöglich bei wirtschaftlichen Entscheidungen zu unterstützen,
- die Rechenschaftspflicht durch Reduktion der Informationsunterschiede zwischen Kapitalgebern und jenen, denen es anvertraut wird, zu stärken,
- die wirtschaftliche Effizienz durch die Unterstützung von Investoren bei der Identifizierung von Chancen und Risiken weltweit zu steigern,
- die Kapitalbereitstellung zu verbessern,
- durch ein zuverlässiges Rechnungslegungssystem die Kapitalkosten und Kosten der internationalen Berichterstattung zu senken.

**Aufbau der IFRS.** Das *Regelwerk* des IASB hat einen dreistufigen Aufbau:

- Stufe 1: die Einzelstandards (IFRS/IAS),
- Stufe 2: Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee zu den IAS/IFRS (IFRIC, früher SIC),
- Stufe 3: ein Framework, in dem Ziele und Anforderungen der Rechnungslegung beschrieben sind sowie die Elemente der Rechnungslegung (insbesondere Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen) definiert werden.

In den *Einzelstandards* sind spezielle Sachverhalte der Bilanzierung geregelt. Die *Interpretationen* leisten unter Berücksichtigung des Frameworks Hilfestellung in Fragen der Anwendung der IFRS-Standards, die nicht ausdrücklich in den Standards selbst angesprochen sind. Diese sind ebenso wie die Standards verpflichtend anzuwenden. Im *Framework* sind Ziele und Anforderungen der Rechnungslegung beschrieben sowie die Elemente der Rechnungslegung (insbesondere Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen) definiert.

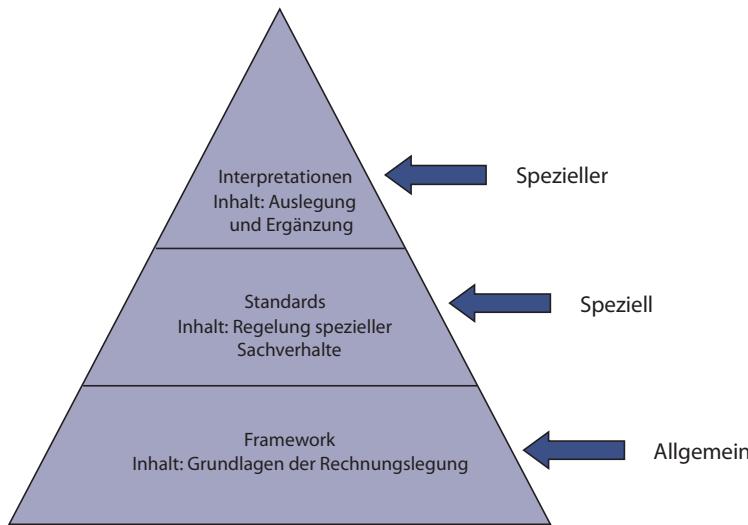


Abbildung 1: Aufbau des IFRS-Regelwerkes

**Aufbau der Standards und Schreibweise:** Die Standards sind in Paragrafen unterteilt, gelegentlich weitergehend auch in Buchstaben und Absätze. Beispielsweise bedeutet „IAS 16.60(b)viii“: IAS 16 Paragraf 60, Buchstabe b, Absatz 8.

Zu beachten ist weiters, dass die mit „IFRS“ bezeichneten Standards parallel zu den alten „IAS“ beginnend mit eins durchnummeriert sind. Es existiert daher sowohl ein Standards IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) und IFRS 1 (Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards). Dieselbe Regelung gilt für die IFRIC und parallel dazu die alten SIC.

## 1.2.2. Übernahme der IFRS-Regeln in EU-Recht

In der erwähnten IAS-Verordnung ist ein Anerkennungsmechanismus („endorsement process“) für die einzelnen Standards (IFRS) und Interpretationen (IFRIC) vorgesehen. Erst nach Abschluss dieses formellen Verfahrens werden die neuen Regelungen in Europarecht übernommen. Dies geschieht jeweils in der Form von Kommissionsverordnungen im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese Verordnungen (übersetzt in sämtliche Sprachen der Mitgliedsstaaten) sind dann unmittelbar umzusetzendes Gemeinschaftsrecht und sind maßgeblich für den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Regelungen in den Einzelstaaten der Europäischen Union.

**Wesentliche Unterschiede zwischen UGB und IFRS.** Nachfolgende Tabelle gibt einen ersten Überblick über die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem österreichischen Unternehmensgesetz und den internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Eine detailliertere Erläuterung der Unterschiede findet sich bei den einzelnen Kapiteln.

Grundlagen	UGB	IFRS
Normsetzende Instanz	Nationaler Gesetzgeber	Internationale privatrechtliche Rechnungslegungsinstitution (IASB)
	Oberste Gerichte	Innerhalb EU – Inkrafttreten durch Verordnungen
Rechnungslegungsziele	Kapitalerhaltung/Gläubigerschutz, Steuerbemessungsgrundlage (Maßgeblichkeit), nachgelagert auch Information der Stakeholder	Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen für Investoren
Dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip	fair presentation
Bilanzpolitik	Zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	Weitestgehend Verzicht auf Wahlrechte

Bestandteile des Abschlusses	UGB	IFRS
<b>Einzelabschluss</b>	Bilanz GuV Anhang – – Lagebericht	Bilanz Gesamtergebnisrechnung (erweiterte GuV) Anhang Segmentbericht (für börsennotierte Unternehmen verpflichtend) Kapitalflussrechnung Eigenkapitalspiegel (Eigenkapitalveränderungsrechnung) –
<b>Konzernabschluss zusätzlich</b>	Kapitalflussrechnung Eigenkapitalspiegel Segmentbericht (Wahlrecht)	– – –
<b>Angabepflichten</b>	Begrenzt	Sehr umfangreich
<b>Verbindung von Unternehmens- und Steuerbilanz</b>	Maßgeblichkeit	Keine Verbindung

<b>Behandlung einzelner Bilanzposten</b>	<b>UGB</b>	<b>IFRS</b>
Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. Entwicklungskosten)	Aktivierungsverbot	Aktivierungspflicht (unter bestimmten Voraussetzungen)
Abschreibung Sachanlagen	In vielen Fällen nach steuerlich zulässiger Nutzungsdauer	Nach wirtschaftlicher Nutzungsdauer, im Regelfall länger als nach UGB; Komponentenansatz
Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen	Verbot	Wahlrecht unter bestimmten Voraussetzungen
Fertigungsaufträge	Ertragsrealisierung bei Abschluss (completed-contract-method)	Ertragsrealisierung nach Leistungsfortschritt (percentage-of-completion-method)
Ertragsteuern	Aktive latente Steuern – Verpflichtung, Verlustvorträge (Wahlrecht); Passive latente Steuern Passivierungspflicht; großenabhängige Einschränkungen der Aktivierung	Verpflichtung zur Aktivierung und Passivierung von latenten Steuern (einschließlich Verlustvorträgen)
Wertpapiere	Anschaffungskosten oder niedriger beizulegender Zeitwert	Tageswert (fair value), auch wenn über Anschaffungskosten
Fremdwährungsforderungen/-verbindlichkeiten	Beachtung Niederstwert-/Höchstwertprinzip	Umrechnung mit Stichtagskurs
Rückstellungen	Ansatz mit bestmöglicher Schätzung zum Erfüllungsbetrag; Abzinsung	Ansatz nur bei Wahrscheinlichkeit > 50 %; wahrscheinlichster Wert der Inanspruchnahme
Leasingbilanzierung (Leasingnehmer)	Im Regelfall keine Aktivierung des Leasinggegenstandes	Grundsätzliche Aktivierungspflicht des Leasinggegenstandes (des Nutzungrechtes) und Passivierung der Verbindlichkeit an Leasinggeber
Umsatzrealisierung	Nach GoB	Detaillierte Regelungen für die Realisierung insbesondere bei mehreren Leistungen in einem Vertrag

Tabelle 1: Überblick über die wesentlichsten Unterschiede zwischen UGB und IFRS